

haltes anfechtbar ist, hat die vom Gesetz gegebene Rechtswirkung, auch wenn er Zusätze oder Streichungen enthält, die diese Wirkung einschränken sollen (US Sep.-Ausg. 6 Nr. 23\*).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß das Betreibungsamt Luzern unter Aufhebung des Vorentscheides angewiesen, die Betreibung Nr. 5291 gegen Oskar Trisch fortzusetzen.

#### 118. **Entscheid vom 16. November 1911 in Sachen Spahr.**

*Art. 45 Abs. 2 OG: Inkompetenz des Bundesgerichtes zur Behandlung von Beschwerden wegen Nichtvollziehung seiner Urteile.*

A. — Durch Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Dezember 1910 wurde auf eine Beschwerde des Rekurrenten Spahr, Buchdruckers in Bern als Gläubigers im Konkurse des Jakob Stäbeli das Konkursamt Bern-Stadt angewiesen, Verteilungsliste und Schlussrechnung im erwähnten Konkurse dahin abzuändern, daß der dem Joseph Furro ausbezahlte Betrag von 500 Fr. nicht als Ausgabe eingestellt, sondern als Aktivum behandelt werde, das bei der Berechnung des zur Verteilung gelangenden Massagutes zu berücksichtigen sei. Am 22. Februar 1911 beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, sie solle dafür sorgen, daß die Verteilungsliste im Sinne des bundesgerichtlichen Entscheides abgeändert werde. Durch Entscheid vom 26. Mai 1911 wies die kantonale Aufsichtsbehörde das Konkursamt Bern-Stadt an, beförderlich die Abänderung der Verteilungsliste vorzunehmen. Am 2. Juni 1911 teilte sie sodann der kantonalen Justizdirektion mit, daß voraussichtlich der Kanton zur Leistung des fehlenden Betrages von 500 Fr. werde herangezogen werden und sie ihr daher die Anordnung der nötigen Maßnahmen überlassen müsse.

B. — Mit Eingabe vom 1. November 1911 stellt nun der

Rekurrent beim Bundesgericht das Gesuch, „es möchte dem bundesgerichtlichen Entscheide vom 8. Dezember 1910 sofort Nachachtung verschafft werden und es seien die erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit im Konkurse des J. Stäbeli die Liquidation rascher vor sich gehe“. Er macht geltend, daß trotz wiederholter Reklamationen das Konkursamt Bern-Stadt nicht dazu zu bewegen sei, die vorgeschriebene Abänderung von Verteilungsliste und Schlussrechnung vorzunehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

1. — Nach Art. 45 OG sind Beschwerden wegen Nichtvollziehung eines bundesgerichtlichen Urteils durch einen Kanton an den Bundesrat zu richten. Demgemäß ist das Bundesgericht zur Behandlung des Begehrens, es sei für die Vollziehung des bundesgerichtlichen Urteils vom 8. Dezember 1910 zu sorgen, unzuständig. Wenn der Rekurrent also die kantonale Aufsichtsbehörde dazu verhalten will, durch Anwendung der ihr nach Art. 14 SchKG zustehenden Disziplinarmittel das Konkursamt Bern-Stadt zum Vollzug des bundesgerichtlichen Entscheides zu zwingen, so kann er ein solches Begehren nur beim Bundesrat anbringen.

2. — Auch auf das Begehren, es sei dafür zu sorgen, daß die Konkursliquidation rascher vor sich gehe, kann das Bundesgericht nicht eintreten, weil dieses Begehren sich als Beschwerde über das Konkursamt Bern-Stadt darstellt und daher zunächst an die kantonale Aufsichtsbehörde hätte gerichtet werden sollen. Es handelt sich nach dem Rekurse nicht um eine durch die kantonale Aufsichtsbehörde begangene Rechtsverzögerung, die nach Art. 19 Abs. 2 SchKG zur Beschwerdeführung beim Bundesgerichte berechtigen würde.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

\* Ges.-Ausg. 29 IS. 218 f. Erw. 2.